



SCHWERBEHINDERTENVERTRETUNG

Vertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten im Schulamtsbezirk Freising

Die wichtigsten Rechte und Pflichten der Schwerbehindertenvertretung

Die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung umfassen die Wahrung und Vertretung der Interessen der schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen sowie ihre Beratung und Unterstützung. Die Rechte zur Ausübung dieser Aufgaben sind in **§178 SGB IX** geregelt.

Rechte und Befugnisse der Schwerbehindertenvertretung

- **Kontroll- und Überwachungsaufgaben** (§178 Absatz 1 Satz2)
Eine Kernaufgabe der Schwerbehindertenvertretung ist es, darüber zu wachen, dass die zugunsten von Menschen mit Schwerbehinderung geltenden Bestimmungen eingehalten werden.
- **Initiativrecht für Maßnahmen** (§ 178 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und § 167 Absatz 2 SGB IX)
Die Schwerbehindertenvertretung kann eigenständig Maßnahmen, die den Menschen mit Schwerbehinderung dienen, beim Arbeitgeber und bei den zuständigen Stellen beantragen.
- **Prüfung und Bearbeitung von Anregungen und Beschwerden** (§ 178 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 SGB IX)
Beschäftigte mit Schwerbehinderung und ihnen gleichgestellte können bei der Schwerbehindertenvertretung Anregungen geben und Beschwerden geltend machen.
- **Unterstützung bei Anträgen** (§ 178 Absatz 1 Satz 3 SGB IX)
Eine in der Praxis wichtige Aufgabe der Schwerbehindertenvertretung ist es, die beschäftigten Menschen bei der Feststellung der Behinderung oder Schwerbehinderung oder einem Antrag auf Gleichstellung zu unterstützen.
- **Recht auf Unterrichtung durch den Arbeitgeber** (§ 178 Absatz 2 Satz 1 SGB IX)
Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht, vom Arbeitgeber über alle Angelegenheiten, die die Menschen mit Schwerbehinderung als Gruppe oder einzeln berühren, informiert zu werden.

- **Mitwirkung bei der Besetzung freier Arbeitsplätze** (§ 164 Absatz 1 SGB IX in Verbindung mit § 178 Absatz 2 Satz 4 SGB IX)
Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht auf Beteiligung bei der Besetzung freier Arbeitsplätze mit Menschen mit Schwerbehinderung.
- **Recht auf Einsicht in die Personalakte des schwerbehinderten Menschen** (§ 178 Absatz 3 SGB IX)
Ein Beschäftigter mit Schwerbehinderung kann die Schwerbehindertenvertretung als Beistand hinzuziehen, wenn er Einsicht in seine Personalakte nehmen will.
- **Teilnahmerecht an Sitzungen und Ausschüssen** (§ 178 Absatz 4 und 5 SGB IX)
Die Schwerbehindertenvertretung darf an den Sitzungen des Personalrats beratend teilnehmen.
- **Antragsrecht auf Aussetzung von Beschlüssen des Personalrats** (§ 178 Absatz 4 Satz 2 SGB IX)
Recht, die Aussetzung eines Beschlusses zu verlangen, wenn sie davon überzeugt ist, dass durch den Beschluss die Interessen der Menschen mit Schwerbehinderung erheblich beeinträchtigt werden.
- **Durchführung einer Versammlung der schwerbehinderten Menschen** (§ 178 Absatz 6 SGB IX)
Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht, mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der schwerbehinderten Menschen im Betrieb oder in der Dienststelle durchzuführen

Die Vertrauenspersonen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet!

Wie wir behinderte Menschen ansehen, sagt viel
darüber aus, wie wir uns selbst anschauen
(Richard von Weizsäcker)